

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Wien, 1987 12 14
Dr.Ri/Dk/864

Parlament
1010 Wien

Z:	72	GE 987
Datum:	17. DEZ. 1987	
Verf.:	21.12.1987 Res	

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Dr. Czerninger

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Kapral *Richter*

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

Wien, 1987 12 14
Dr.Ri/Dk/863

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit
dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung
von 1929 geändert wird

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst vom 8. Oktober 1987, GZ 600.573/62-V/1/87, mit welchem der Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz mit der Bitte um Stellungnahme übersandt wurde. Dieser Bitte entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 6:

Wenn auch kein konkreter Sinn der Landesbürgerschaft in der heutigen Zeit gesehen wird, so ist die Anpassung der Bundesverfassung an die Gegebenheiten (Primat der einheitlichen Staatsbürgerschaft, Entfall des Heimatrechtes) positiv zu beurteilen.

Zu Artikel 10, Absatz 1, Ziffer 12:

Im Grundsatz wird bejaht, daß Umweltschutz bundeseinheitlich geregelt werden soll, wobei Luftschadstoffe von der Bundeskompetenz erfaßt werden sollten. Die Ausnahme des Hausmülls erscheint problematisch, da eine Abfallregelung von der Art des Abfalls, nicht aber von der Herkunft ausgehen sollte. Generell könnte sinnvollerweise unterschieden werden

- 2 -

zwischen bundeseinheitlich zu erlassenden Standards und den konkreten Genehmigungsverfahren. Im Hinblick darauf, daß in der Praxis im Baurecht Luftemissionen berücksichtigt werden, wirft sich die Frage auf, ob die vorgesehene Erweiterung der Bundeskompetenz bezüglich Luftreinhaltung auf diesem Gebiet zu Doppelgeleisigkeiten führt.

Zu Artikel 16:

Die vorgeschlagene Regelung wird nach Meinung der Vereinigung österreichischer Industrieller durch die Verwendung des Begriffes "Staatsverträge" in mehrfacher Hinsicht problematisch:

1. Unter dem Begriff "Staatsverträge" werden Verträge zwischen selbständigen Völkerrechtssubjekten verstanden; im Gegensatz dazu: die im vorgeschlagenen Artikel 16 vorgesehenen, als "Staatsverträge" bezeichneten Verträge haben - zumindest auf österreichischer Seite - nur ein Bundesland als Partner, das kein selbständiges Völkerrechtssubjekt ist.
2. Unter dem Begriff "Staatsverträge" versteht man Verträge, welche die beiden Vertragspartner (selbständige Völkerrechtssubjekte) in ihrer territorialen Gesamtheit verpflichten bzw. berechtigen. Im Gegensatz dazu: die in Artikel 16 vorgesehenen Verträge haben - zumindest auf österreichischer Seite - nur regionale Bedeutung.
3. Die Verwendung des Begriffes "Staatsverträge" bringt mit sich, daß die vorgesehene Regelung sowohl einen grundsätzlichen rechtspolitischen als auch einen besonderen verfassungsrechtlichen (hinsichtlich des föderalistischen Prinzips) Widerspruch aufweist: einerseits werden die Bundesländer ermächtigt und berechtigt, "Staatsverträge" abzuschließen, andererseits wird uno actu (in Absatz 4) vorgesehen, daß der Bund solche "Staatsver-

- 3 -

träge" kündigen kann. Diese Kündigungsmöglichkeit von Staatsverträgen nach Absatz 1 durch den Bund ist zum einen rechtspolitisch widersprüchlich, weil der Bund nicht Vertragspartner dieses "Staatsvertrages" ist, zum anderen, weil in der Kündigungsmöglichkeit solcher Verträge durch den Bund eine Bevormundung der Bundesländer enthalten ist, die eine größere Verletzung des föderalistischen Prinzips bewirkt als wenn den Bundesländern keine diesbezügliche Kompetenz eingeräumt würde.

Zusammenfassend und klarstellend ist darauf hinzuweisen, daß somit durch die Verwendung des Begriffes "Staatsverträge" in der gegenständlichen Regelung der völkerrechtlich klare Begriff "Staatsvertrag" zusätzlich einen gänzlich anderen Begriffsinhalt erhält, was nicht nur im Sprachgebrauch, sondern auch im Verständnis des Begriffes "Staatsvertrag" zu enormen Komplikationen führen würde. Die Vereinigung österreichischer Industrieller regt daher dringend an, den hier vorgesehenen Begriff "Staatsverträge" im Hinblick und unter Berücksichtigung des Vorgesagten, insbesondere der Punkte 1-3, durch den Begriff "Regionalverträge" oder "Landesverträge" oder "Regionalabkommen" zu ersetzen.

Im Besonderen wird die in Absatz 4 vorgeschlagene Regelung in der gegenständlichen Textierung abgelehnt, und zwar sowohl aus den unter Punkt 3 genannten rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Gründen als auch aus der rechtlichen Überlegung, daß der Bund, wenn er seine Zustimmung zum Abschluß eines solchen Vertrages erteilt hat, diese Zustimmung nicht "über den Kopf des Bundeslandes hinweg" durch Kündigung dieses Vertrages zurückziehen kann. Um einerseits den in Absatz 4 zutreffend genannten Kündigungs-

- 4 -

erfordernissen, andererseits aber auch den grundsätzlichen rechtspolitischen und verfassungsrechtlichen Aspekten Rechnung zu tragen, könnte in Absatz 4 bestenfalls vorgesehen werden, daß ein Bundesland auf Verlangen des Bundes ("wenn bestehende oder einzugehende völkerrechtliche Verpflichtungen dies erfordern") verpflichtet ist, einen Vertrag gemäß Artikel 16 zu kündigen.

Welche Sprach- und Begriffsverwirrung sich aus der unrichtigen und mißverständlichen Verwendung des Begriffes "Staatsverträge" ergibt, geht aus Absatz 5 hervor. Diese Bestimmung, die ursprünglich der Absatz 1 des Artikel 16 war, hat unter Staatsverträgen offensichtlich nur solche verstanden, die vom Bund mit anderen Staaten geschlossen werden (bzw. wurden), was die nachfolgende Regelung des zweiten Halbsatzes (Übergang der Zuständigkeit für die Erlassung von Maßnahmen an den Bund) verständlich und gerechtfertigt macht. Der neue zusätzliche Begriffsinhalt des Begriffes "Staatsverträge" würde es erforderlich machen, in dieser Bestimmung zwischen Staatsverträgen, die der Bund abschließt, und "Staatsverträgen", die ein Land abschließt, zu differenzieren ! (Ein Übergang der Zuständigkeit wäre im letzteren Fall verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt !)

Zu Artikel 20, Absatz 2:

Die Vereinigung österreichischer Industrieller lehnt die Streichung des Absatzes 2 unter Hinweis auf ihre Stellungnahme zu Artikel 133, Ziffer 4 aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen entschieden ab.

Zu Artikel 50, Absatz 1:

Die zu Artikel 16 aufgezeigte Sprach- und Begriffsverwirrung kommt bereits bei dieser Bestimmung zum Tragen: was ist im letzten Satz unter dem Ausdruck "solche Staatsverträge" zu

- 5 -

verstehen ? Politische und andere oder jene des Artikel 16 ?

Zu Artikel 66, Absatz 3:

Siehe die Bemerkungen zu Artikel 16.

Zu Artikel 115, Absatz 3:

In den Erläuternden Bemerkungen wird richtigerweise darauf hingewiesen, daß es sich beim österreichischen Städtebund und beim österreichischen Gemeindebund um vereinsmäßige Interessensvertretungs-Organisationen handelt. Die Vereinigung österreichischer Industrieller spricht sich mit allem Nachdruck dagegen aus, daß diese vereinsmäßigen Organisationen im Organisationsstatut des Staates (nämlich der Bundesverfassung) verankert werden. Nach Meinung der Vereinigung österreichischer Industrieller würde dies eine Entwertung und Herabsetzung der Bedeutung der Bundesverfassung darstellen.

Zu Artikel 133, Ziffer 4:

Die Vereinigung österreichischer Industrieller spricht sich aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Erwägungen gegen die hier vorgesehenen Änderungen (anstelle eines Richters ein rechtskundiger Beamter; Möglichkeit einer zeitlichen Bestellungslimitierung) nachdrücklich aus. Gerade im Hinblick auf die Bestrebungen, gewisse Verwaltungsverfahren durch Novellierung Menschenrechtskonventions-gemäß zu gestalten, ist der gegenständliche Vorschlag geradezu unverstündlich und widersinnig.

Im Hinblick darauf, daß die Einführung bzw. die Existenz solcher Kollegialbehörden ohnedies problematisch sind, ist eine weitere Verschlechterung bzw. Verwässerung rechtsstaatlicher Prinzipien entschieden abzulehnen.

- 6 -

Zu Artikel 134, Absatz 2:

Wenn überhaupt eine Änderung dieser Bestimmung erfolgen soll - die Notwendigkeit erscheint keineswegs zwingend -, so müßte unbedingt die Variante II zum Tragen kommen. Im Interesse der Unabhängigkeit des Verwaltungsgerichtshofes von politischer Einflußnahme und damit zur Wahrung des Rechtsstaates muß jedenfalls das Vorschlagsrecht der Vollversammlung des Gerichtshofes uneingeschränkt erhalten bleiben.

Zu Artikel IX:

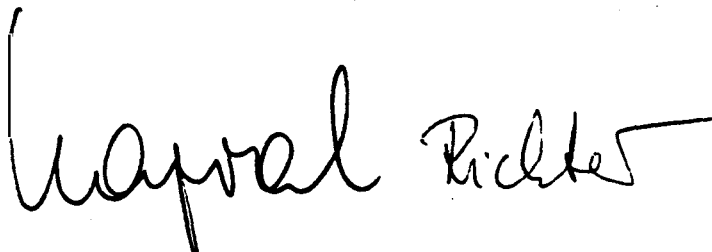
Im Sinne der Ausführungen zu Artikel 134, Absatz 2 ist nach Meinung der Vereinigung österreichischer Industrieller ausschließlich die Variante II heranzuziehen.

Zu Artikel X:

Diese Bestimmung entbehrt nicht einer gewissen Problematik, die durch die Frage der gehörigen Kundmachung aufgeworfen wird (siehe Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Dezember 1956 im Falle des Niederösterreichischen Landeselektrizitätsgesetzes).

25 Kopien dieser Stellungnahme gehen unter einem dem Präsidium des Nationalrates zu.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'Kapral' and the one on the right is 'Richter'. Both are written in a cursive, flowing style.

(Dr. Peter Kapral)

(Dr. Verena Richter)